## 7. SITZUNG

der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau

## Sitzungstag:

Donnerstag, 21. Juli 2016

## **Sitzungsort:**

## Sitzungszimmer im 1. Stock des Rathauses

Namen der Mitglieder der Schulverbandsversammlung		
anwesend	abwesend	Abwesenheitsgrund
Vorsitzender:		
Nerb Christian Schulverbandsvorsitzender		
Niederschriftführer:		
Zeitler Tobias		
die Mitglieder:		
Beckstein Alois		
Gaillinger Rudolf		
Prasch Christian i. V.		
Jackermeier Manfred		
Ranftl Erwin		
Ludwig Wolfgang		
Schlachtmeier Johannes		
	Hartmann Horst	entschuldigt
	Listl Johann	entschuldigt
	Schmidbauer Wolfgang	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) - 47 (3) GO war gegeben.

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

### A) Öffentlicher Teil

#### Nr. 61

### **Zur Tagesordnung**

Der Schulverbandsvorsitzende stellt fest, dass gegen die Tagesordnung keine Einwände bestehen und dass auch zum Protokoll der letzten Sitzung keine Einwände bestehen, so dass dieses als genehmigt gilt. Das Protokoll des nichtöffentlichen Teils der Sitzung liegt im Übrigen auf und gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum Ende der Sitzung Einwände dagegen erhoben werden.

Beschluss: Anwesend: 6 Ja: 6 Nein: 0

#### Nr. 62

### Erlass einer Verbandssatzung für den Schulverband Saal a.d.Donau

Mit Beschluss Nr. 51 der Schulverbandsversammlung vom 24.03.2016 wurde eine Änderungssatzung über die Verbandssatzung vom 04.09.2014 verabschiedet. Gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KommZG bedarf jede Änderung der Satzung eines Pflichtverbandes der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Als der Schulverband die Genehmigung für die Änderungssatzung beim Landratsamt Kelheim einholen wollte, teilte das Landratsamt mit, dass die Ausgangssatzung vom 04.09.2014 dem Landratsamt nicht zur Genehmigung vorgelegt wurde. In der Folge ist die Ursprungssatzung niemals rechtswirksam in Kraft getreten, die Genehmigung einer Änderungssatzung hierzu kann somit nicht erteilt werden. Vielmehr gilt noch die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes vom 16.07.2002 in der Fassung vom 01.01.2013 fort.

Um einen rechtskonformen Verwaltungsablauf beim Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau für die Vergangenheit und die Zukunft zu gewährleisten, hat die Rechtsaufsichtsbehörde aber bereits in Aussicht gestellt für eine völlig neu zu erlassende Verbandssatzung eine Ausnahmegenehmigung für ein rückwirkendes In-Kraft-Treten zu gewähren. Hierzu bedarf es aber der Aufhebung der Beschlüsse über die Verbandssatzung vom 04.09.2014 und der Änderungssatzung vom 24.03.2016, den Erlass einer völlig neuen Verbandssatzung, sowie der Einholung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung hierzu.

Die Verwaltung hat daraufhin auf Basis der Verbandsatzung vom 04.09.2014 eine völlig neue Verbandssatzung erarbeitet und die angedachte Änderungssatzung vom 24.03.2016 in den Text gleich mit einfließen lassen.

#### **Beschluss:**

- 1. Die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung Nr. 7 vom 27.05.2014 und Nr. 51 vom 24.03.2016 werden aufgehoben.
- 2. Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Mittelschule Saal a.d.Donau (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) BayRS 2230-7-1-K i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2. Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) BayRS 2020-6-1-I sowie Art. 202 und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) BayRS 2020-1-1-I folgende

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

#### Satzung

## zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

## § 1 Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Saal a.d.Donau.

### § 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau geführt.

# § 3 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 437,78 € Der Stellvertretende Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 137,45 € Die Aufwandsentschädigungen erhöhen sich zeitgleich und im gleichen Maße wie sich die Grundgehälter der Besoldungsgruppe A ändern. Werden die Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert gilt für die Anpassung die Besoldungsgruppe A 14. Zudem erhalten der Schulverbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter eine jährliche Jahressonderzahlung in Höhe von 65 v.H., berechnet aus der im Jahresdurchschnitt gezahlten monatlichen Aufwandsentschädigung.
- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeiten Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses für jede Sitzung in Höhe von 30 Euro.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
  - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
  - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall;
  - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausfall einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- 19.00 Uhr oder an Samstagen. Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 10 Euro;
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 10 Euro gewährt; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art.30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

## § 4 Finanzbedarf bis Ende 2016

- (1) Der Finanzbedarf des Schulverbandes wird gemäß Art. 9 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes aufgebracht.
- (2) Die Schulverbandsumlage ist in zwei Teilbeträgen zu entrichten.
- (3) Die Teilbeträge sind am 01. April und 01. Oktober des Haushaltsjahres fällig.
- (4) Sollte die Haushaltssatzung bei Fälligkeit der ersten Rate noch nicht erlassen sein, ist ein Teilbetrag der vorjährigen Umlageschuld als Vorauszahlung zu leisten.
- (5) Wird die Umlage nicht rechtzeitig entrichtet, so sind von den säumigen Verbandsmitgliedern in analoger Anwendung der Abgabenordnung Säumniszuschläge zu zahlen.

## § 4a Finanzbedarf ab 2017

- (1) Der Finanzbedarf des Schulverbandes wird gemäß Art. 9 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes aufgebracht.
- (2) Die Schulverbandsumlage ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten.
- (3) Die Teilbeträge sind jeweils zum Ersten eines Kalendermonats des jeweiligen Haushaltsjahres fällig.
- (4) Sollte die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen sein, ist zu jedem Ersten eines Kalendermonats an dem die Haushaltssatzung des jeweiligen Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist ein Teilbetrag der vorjährigen Umlageschuld als Vorauszahlung zu leisten. Nach Erlass der Haushaltssatzung hat für zurückliegende Monate eine entsprechende Nachzahlung bzw. Erstattung zu erfolgen.
- (5) Wird die Umlage nicht rechtzeitig entrichtet, so sind von den säumigen Verbandsmitgliedern in analoger Anwendung der Abgabenordnung Säumniszuschläge zu zahlen.

## § 5 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein von der Schulverbandsversammlung bestimmtes Mitglied.

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

## § 6 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

## § 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft. Dies gilt nicht für § 4a.
- (2) § 4a tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 außer Kraft.
- (3) Die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 16.07.2002 in der Fassung vom 01.01.2013 tritt rückwirkend mit Ablauf des 30.04.2014 außer Kraft.

Anwesend: 6 Ja: 6 Nein: 0

Verbandsrat Prasch trifft ein. Verbandsrat Gaillinger trifft ein.

#### Nr. 63

<u>Ersatzbeschaffungen und Reparaturen in Folge des Einbruchs an der Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau vom 10. – 12. Juni 2016; Ermächtigung des Schulverbandsvorsitzenden</u>

Durch den Einbruch an der Saaler Schule wurden Gegenstände (insbesondere Computer-Hardware) im Wert von 63.662,91 € und weiterer Sachschaden im und am Gebäude von rd. 10.000,- € verursacht. Nach vorläufiger Schätzung beträgt der Schaden insgesamt somit knapp 74.000,- €.

Derzeit wird der Fall von der Versicherung geprüft. Nach Auszahlung der Leistung soll die zügige Wiederbeschaffung und Reparatur eingeleitet werden. Nach Möglichkeit noch in diesen Sommerferien. Da der Sachschaden zum Teil anhand bereits mehrerer Jahre alten Rechnungen ermittelt wurde, muss noch mit einer inflationsbedingten Kostensteigerung gerechnet werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher den Vorsitzenden zu ermächtigen die Ersatzbeschaffungen und Reparaturen in Folge des Einbruchs an der Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau vom 10. – 12. Juni 2016 bis zu einem Betrag von 80.000,- € in eigener Zuständigkeit zu erledigen.

#### Beschluss:

Der Schulverbandsvorsitzenden wird ermächtigt die Ersatzbeschaffungen und Reparaturen in Folge des Einbruchs an der Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau vom 10. – 12. Juni 2016 bis zu einem Betrag von 80.000,- €in eigener Zuständigkeit zu erledigen.

Anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Der Schulverbandsvorsitzende berichtet, dass er Angebote für eine Einbruchssicherung einholt.

#### Nr. 64

### <u>Vergabe der sozialpädagogischen Betreuungsleistung der Übergangsklassen;</u> <u>Ermächtigung des Schulverbandsvorsitzenden</u>

Seit dem Schuljahr 2013/2014 existieren an der Grund-und Mittelschule Saal a.d.Donau Übergangsklassen für Schüler(innen) mit nichtdeutscher Muttersprache, welche als Quereinsteiger in das Bayerische Schulsystem eintreten und nur sehr geringe oder gar keine Deutschkenntnisse besitzen. Sobald die Schüler(innen) über ausreichend Deutschkenntnisse verfügen um dem Unterricht in einer Regelklasse zu folgen werden Sie wieder an Ihre Stammschulen zurückgeschickt.

In der Haushaltsplanung für das Kalenderjahr 2016 wurde die Errichtung von zwei Übergangklassen an der Mittelschule in Saal a.d.Donau prognostiziert. Mittlerer Weile steht jedoch fest, dass dieses Angebot landkreisweit immer stärker nachgefragt wird. Für das Schuljahr 2016/2017 muss daher damit gerechnet werden, dass – abhängig von Schülerzahl und Bewilligung der ESF-Behörde – sogar drei Übergangsklassen eingerichtet werden.

Gemäß Beschluss Nr. 44 vom 24.03.2016 ist der Schulverbandsvorsitzende, sofern er es nicht bereits durch die Geschäftsordnung ist, befugt die im Haushaltsplan aufgezeigten Investitionsmaßnahmen in eigener Zuständigkeit zu tätigen. Im Haushaltsplan sind für die Errichtung von zwei Übergangsklassen Mittel in Höhe von 66.000 € eingeplant. Für die Errichtung von drei Übergangklassen wird entsprechend mit Kosten von rd. 90.000 € gerechnet. Insofern wäre für die Errichtung einer dritten Übergangsklasse ein weiterer Beschluss der Schulverbandsversammlung nötig.

Da erst zu Beginn des neuen Schuljahr endgültig gesagt werden kann wie viele Übergangsklassen einzurichten sein werden, dann aber Einberufung einer weiteren Schulverbandsversammlung wegen nur eines einzigen Tagesordnungspunkt unverhältnismäßig wäre, empfiehlt die Verwaltung den Vorsitzenden zu ermächtigen die Vergabe der Sozialpädagogischen Betreuungsleistung für die Übergangsklassen an der Mittelschule Saal a.d.Donau für das Schuljahr 2016/2017 bis zu einem Betrag von 90.000,- € in eigener Zuständigkeit zu erledigen. Durch einen derartigen Beschluss könnten sowohl zwei als auch drei Übergangsklassen eingerichtet werden, wodurch alle Eventualtäten abgedeckt wären.

### **Beschluss:**

Der Schulverbandsvorsitzende wird ermächtigt die Vergabe der sozialpädagogischen Betreuungsleistung für die Übergangsklassen an der Mittelschule Saal a.d.Donau für das Schuljahr 2016/2017 bis zu einem Betrag von 90.000,- € in eigener Zuständigkeit zu erledigen.

Anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0

#### Nr. 65

## <u>Erweiterung des Systembetreuungsvertrages mit der Firma Cetto Services GmbH für die EDV an der Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau</u>

Aufgrund des erhöhten Bedarfs an EDV-Betreuung an der Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau wurde bei der Haushaltsplanung 2016 bereits in Erwägung gezogen den derzeitigen Systembetreuungsvertrag im Stundenkontingent zu erhöhen. Deswegen wurde der Vorjahresansatz von 4.500 € bereits auf 6.500 € angehoben.

Die Schulverbandsversammlung hat dem Systembetreuungsvertrag im bisherigen Zeitumfang von 60,0 Std. pro Jahr mit Beschluss Nr. 10 vom 31.07.2014 zugestimmt. Dieses Volumen

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: 9

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau Sitzungstag 21.07.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

wurde in 2015 mit 131,25 Stunden deutlich überschritten. Und auch heuer wurde mit 77 Stunden (Stand 12.07.2016) das Kontingent bereits mehr als ausgeschöpft.

Für Arbeitsstunden über dem Zeitkontingent verlangt der EDV-Dienstleister 92,00 €/Std., während für Stunden innerhalb des Kontingents lediglich 65,00 €/Std. verlangt werden. Sollte das Kontingent nicht ausgeschöpft werden, so werden überschüssige Stunden dem nächsten Kalenderjahr gutgeschrieben.

Angesichts der erfolgten EDV-Erweiterungen an der Schule in 2016 (z.B. Laptopklassenzimmer) wird mit einer weiteren Steigerung der EDV-Wartungskosten gerechnet. Die Verwaltung hat daher ein Angebot zur Erhöhung des Stundenkontingents von derzeit 60,0 Std. auf 110,0 Std. beim EDV-Dienstleister eingeholt. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten belaufen sich auf 3.867,50 € Zusammen mit dem bereits jetzt anfallenden Kontingent von 60,0 Std. für 4.316,13 €, erhöhen sich die Kosten der EDV-Betreuung somit auf 8.183,63 €.

Der Erweiterungsvertrag ist unbefristet. Gemäß § 6 Abs. 3 GeschO obliegt daher die Zuständigkeit zum Vertragsabschluss der Schulverbandsversammlung.

#### **Beschluss:**

Das jährliche Stundenkontingent des Systembetreuungsvertrages für die EDV an der Grundund Mittelschule Saal a.d.Donau ist zu einem Mehraufwandspreis von 3.867,50 € pro Jahr von derzeit 60,0 Std. auf 110,0 Std. zu erhöhen (+ 50,0 Std.).

Anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0

### Nr. 66 Beschaffung zusätzlichen Mobiliars

Der Schulverbandsvorsitzende berichtet, dass im Schuljahr 2016/2017 voraussichtlich drei Übergangsklassen an der Schule bestehen werden. Im Haushalt sind zwar bereits Mittel für eine zusätzliche Klasse eingestellt. Jedoch sind noch weitere Beschaffungen erforderlich:

- Für ein Klassenzimmer soll ein Sideboard zum Preis von 2.175,32 Euro brutto aufgrund des Angebots der Firma Hirsch vom 18.07.2016 beschafft werden.
- Durch die Klassenmehrung sind jetzt auch zehn Lehrer mehr an der Schule t\u00e4tig. Auf der Basis des Angebots der Firma Hirsch vom 18.07.2016 \u00fcber 1.687,42 € brutto sollen deshalb zehn Personalf\u00e4cher beschafft werden. Au\u00dberdem ein B\u00fcrostuhl f\u00fcr die Sekret\u00e4rin f\u00fcr ca. 300 Euro.

Beschluss: Anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0

### Nr. 67 Verschiedenes:

- Halbjahresbilanz des Kämmerers;
- Nachdem an der Schule in einer der Ü-Klassen ein M\u00e4dchen mit Handicap aufgenommen wird, findet der Unterricht dieser \u00dc-Klasse k\u00fcnftig im Erdgeschoss statt. Daf\u00fcr wurde bereits ein Whiteboard f\u00fcr diesen Raum beschafft. Wenn das M\u00e4dchen den hauswirtschaftlichen Zweig besucht, m\u00fcsste hier eine Rollstuhlrampe zu den R\u00e4umen beschafft werden.
- Im Herbst steht die Hartplatzsanierung an. Diese wurde vom Ingenieurbüro mit 125.000 Euro kalkuliert. Der Auftrag wurde für 110.452,15 Euro brutto an die Firma Heller, Mainburg, erteilt.
- Der Schulverbandsvorsitzende gibt bekannt, dass im Schuljahr 2016/17 voraussichtlich 374 Schüler die Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau besuchen, vorausgesetzt es wer-

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

den drei Übergangsklassen eingesetzt. Die momentane Schülerzahl beträgt 361 Schüler. Besonders positiv ist die Entwicklung bei den 9+2 Klassen. Für das kommende Schuljahr liegen hier 28 Anmeldungen vor. Es werden deshalb keine zwei Klassen geschaffen sondern eine große.

Die Evaluation an der Schule brachte sehr gute Ergebnisse.

Ohne Beschluss: Anwesend: 8

B) Nichtöffentlicher Teil

XXX

Christian Nerb Schulverbandsvorsitzender Tobias Zeitler Niederschriftführer